Kurzinformation

Zur Genehmigung des Transportweges beim Export von Rüstungsgütern nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz

Unternehmen, die Rüstungsgüter ins Ausland liefern möchten, benötigen dafür grundsätzlich eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung. Das **Kriegswaffenkontrollgesetz** (KWKG)[1] regelt dabei nicht nur das Inverkehrbringen von Kriegswaffen, sondern auch deren **Beförderung** in bzw. außerhalb des Bundesgebietes. § 4 KWKG betrifft die Beförderung **außerhalb des Bundesgebietes**[2] und lautet:

> (1) „Wer Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördern will, **bedarf der Genehmigung**."

Welche **Angaben** der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 KWKG enthalten muss, ergibt sich aus der **Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen** (2. KrWaffKontrGDV).[3] § 5 dieser Verordnung **verlangt folgende Angaben**: Name und Anschrift des Antragstellers, Bezeichnung der Kriegswaffen, Nummer der Kriegswaffenliste, Stückzahl oder Gewicht, Endverbleib der Kriegswaffen oder Name und Anschrift des Empfängers, **Beförderungsmittel**, **Versand- und Zielort, Fahrt- oder Flugstrecke** sowie Zeitraum der Beförderung.

---

1 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506); abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/KrWaffKontrG.pdf.

2 Hinsichtlich der Beförderung *innerhalb* des Bundesgebietes gilt § 3 Abs. 1 KWKG, der vorsieht: „Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung." Dazu kann gem. § 3 Abs. 4 KWKG eine allgemeine Genehmigung erteilt werden.

3 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrgdv_2/KrWaffKontrGDV_2.pdf.

WD 2 - 3000 - 096/22 (14. Dezember 2022) **© 2022 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Aus § 5 der 2. KrWaffKontrGDV ergibt sich also, dass bei der Beförderung von Kriegswaffen ins Ausland **auch der Transportweg Teil des Genehmigungsantrags ist**.

Ob eine konkret ins Auge gefasste Transportstrecke **rechtlich verbindlich zum Inhalt der Genehmigung** gemacht werden kann, erscheint dagegen fraglich.[4] Genehmigt wird typischerweise die **Beförderung *von* einem Versandort *nach* einem bestimmten Zielort**. Die von der Genehmigung umfasste Fahrtstrecke hat *nicht* zur Folge, dass stets nur der „direkte" oder jeweils kürzeste Weg zwischen Versand- und Zielort zu wählen ist.[5] Sofern Zielort und Empfänger der zu transportierenden Kriegswaffen identisch bleiben, sind **Abweichungen von der im Genehmigungsantrag angegebenen Fahrt- oder Flugstrecke möglich** – schon alleine, um den **Verhältnissen vor Ort** (Wetter, Zustand der Straßen, Sperrungen, Staus, Streiks etc.) Rechnung tragen zu können.[6] **Umwege, Richtungsänderungen oder gar Abwege**, die *nicht* durch die Streckenführung vor Ort begründet sind, erscheinen dagegen unzulässig. Ob die gewählte Fahrtstrecke – ungeachtet aller nicht vorherzusehenden Imponderabilien (Unwägbarkeiten) der Streckenführung – noch als „unmittelbarer Weg zum Zielort" oder bereits als „unzulässiger Abweg" anzusehen ist, kann nur **anhand des Einzelfalles** beurteilt werden.[7]

Änderungen beim Transportweg **begründen also keine „ungenehmigte" Handlung** im Sinne des KWKG. Dies gilt umso mehr, als sich diese Vorgänge regelmäßig **außerhalb des Hoheitsgebiets des Bundesrepublik Deutschland** abspielen. Es würde insoweit gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot verstoßen, wenn der deutsche Gesetzgeber in Bezug auf die Streckenführung im Ausland extraterritorial reglementierend tätig würde.[8]

Für die Erteilung einer Genehmigung ist die **Bundesregierung** zuständig (§ 11 Abs. 1 KWKG). Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung kann – je nach Fallgestaltung – durch Rechtsverordnung auf die entsprechenden **Bundesministerien übertragen** werden (§ 11 Abs. 2 und 3 KWKG).

***

---

4 Ablehnend *Pottmeyer*, Kriegswaffenkontrollgesetz. Kommentar, Köln: Heymanns u.a., 2. Aufl. 1994, § 4 Rn. 18.

5 *Pottmeyer*, Kriegswaffenkontrollgesetz. Kommentar, Köln: Heymanns u.a., 2. Aufl. 1994, §3 Rn. 88.

6 So im Ergebnis *Pottmeyer*, Kriegswaffenkontrollgesetz. Kommentar, Köln: Heymanns u.a., 2. Aufl. 1994, § 4 Rn. 18.

7 *Pottmeyer*, Kriegswaffenkontrollgesetz. Kommentar, Köln: Heymanns u.a., 2. Aufl. 1994, §3 Rn. 88

8 So *Pottmeyer*, Kriegswaffenkontrollgesetz. Kommentar, Köln: Heymanns u.a., 2. Aufl. 1994, § 4 Rn. 18.